



HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten) vom 03.08.2020

Politische Äußerungen in der AStA-Zeitung der Goethe-Universität

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Die allgemeinen Studierendenausschüsse, kurz ASten, sind die exekutiven Organe der verfassten Studierendenschaft an den hessischen Universitäten. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem eine Reihe von Dienstleistungen wie beispielsweise Rechts- und Sozialberatung, aber auch Sprachkurse oder Tutorien. In den letzten Jahren gab es vielfach Auseinandersetzungen um die Forderung nach einem allgemeinpolitischen Mandat der verfassten Studierendenschaften. Am 16. Juli 2020 verabschiedete beispielsweise der AStA und das Studierendenparlament der Goethe-Universität Frankfurt unter dem Titel "Politische Vertretung von Studierenden ohne Einschränkung und Repression – Allgemeinpolitisches Mandat gesetzlich verankern!" eine Resolution, die ein allgemeinpolitisches Mandat fordert. Derzeit verfügen die verfassten Studierendenschaften in Hessen lediglich über ein hochschulpolitisches Mandat.

Viermal im Jahr gibt der AStA der Goethe-Universität die sogenannte AStA-Zeitung heraus. Sie ist das Publikationsmedium der Studierendenschaft und nach eigenen Angaben "deren Allgemeinheit verpflichtet". Der Inhalt der Zeitung wird von den Studierenden produziert und vom Vorstand des AStA und der Zeitungsredaktion verwaltet und redigiert. Die letzte Ausgabe der AStA-Zeitung erschien im Sommer 2020 unter dem Titel "populismus, diskurs(e) & Meinungsfreiheit". Im ersten Artikel dieser Ausgabe mit dem Titel "Stop talking. Argumente gegen die Mitte und Meinungsfreiheit" beschäftigen sich die Autorinnen und Autoren mit dem "Phantasma der gesellschaftlichen Mitte". Die gesellschaftliche Mitte bezeichne alles als Extremismus, was sich nicht dem "demokratischen Zwangskonsens" füge. Als Instrument gegen diesen Extremismus verwende die gesellschaftliche Mitte unter anderem eine "diffuse Linie der Verfassungstreue". "Der Widerstand dagegen" so die Autorinnen und Autoren weiter, "kann keine Rücksicht auf die Maßstäbe der selbst ernannten Mitte mit ihrem abstrakten Prinzip der Meinungsfreiheit nehmen."

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Zunächst ist festzustellen, dass in § 1 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) verankert ist, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

Mit den im HHG getroffenen Regelungen hat die Landesregierung die Grundlage dafür geschaffen, dass die hessischen Hochschulen ein Ort argumentativer Auseinandersetzung sind. Im Sinne der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit sind sie ein Ort, an dem kontroverse Themen und polarisierende Positionen offen geäußert werden können und auch Kritik, Widerspruch und Gegenrede nicht nur zugelassen, sondern erwünschter Bestandteil des akademischen Diskurses sind und somit das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein bei Studierenden fördern.

Die Studierendenschaft ist nach § 76 HHG eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solches Glied der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und hat gemäß § 77 HHG folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
4. Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen,
5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden sowie
7. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

Sofern es um kontroverse Themen geht, ist es nach § 77 Abs. 2 Nr. 5 HHG eine der Aufgaben der Studierendenschaft, die politische Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden zu fördern. Zugleich nehmen die Studierendenschaften nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 HHG die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder wahr.

Während die Studierendenschaft bei der Förderung der politischen Bildung zu einer neutralen Position verpflichtet ist und unterschiedliche Sichtweisen berücksichtigen muss, kann sie sich in hochschulpolitischen Belangen eindeutig positionieren.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen haben die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaften gemäß § 80 HHG. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte diese der Hochschulleitung unmittelbar vorbehalten sein, um der größeren Sachnähe vor Ort Rechnung zu tragen (Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften, Gesetzes-Begründung in LT-Drs. 14/3531, Seite 73).

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) hat die Rechtsaufsicht über die Hochschulen nach § 10 HHG. Die Ausübung dieser Rechtsaufsicht findet ihre Grenze in dem Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen. Aufgrund der abgestuften Rechtsaufsicht des HMWK dürfen rechtsaufsichtliche Maßnahmen nur ergriffen werden, wenn ein in der Vergangenheit liegender, hinreichend konkreter, punktueller Anlass gegeben ist. Mittel, Ausmaß und der Umfang des aufsichtlichen Einschreitens sind einer rechtlichen Begrenzung unterworfen. Aufsichtsmaßnahmen beziehen sich daher nur auf die selbstverwaltende Tätigkeit, die in der Vergangenheit erkennbar ungenügend bzw. rechtswidrig ausgeübt wurde. Auch ein konkreter Anlass eröffnet keine Grundlage für eine generelle Präventivkontrolle. Rechtsaufsicht darf sich weder zu einer „Einmischungsaufsicht“ entwickeln noch zu einer Fachaufsicht verdichten.

Vor diesem Hintergrund wurde zunächst die Präsidentin der Goethe-Universität in ihrer Eigenschaft als Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft um Stellungnahme gebeten.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die oben zitierten Aussagen der Autorinnen und Autoren des Artikels „Stop talking. Argumente gegen die Mitte und Meinungsfreiheit“?

- Hält die Landesregierung die oben zitierten für verfassungsrechtlich bedenklich?
- Wenn nein, warum nicht?
- Wenn ja, sieht die Landesregierung diesbezüglich Handlungsbedarf?

Frage 2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass diese Aussagen mit dem Ziel des Publikationsmediums übereinstimmen, der Allgemeinheit verpflichtet zu sein?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Die Präsidentin der Goethe-Universität wurde als Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft um Stellungnahme gebeten.

Nach Mitteilung der Goethe-Universität sei in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit eine ausführliche Prüfung der Verfassungskonformität des angesprochenen Beitrags in der genannten AStA-Zeitung nicht möglich. Die aufsichtsrechtliche Beurteilung des in der Anfrage genannten Artikels bedürfe einer ausführlichen Prüfung.

Nach vorläufiger Prüfung scheine eine Überschreitung des hochschulpolitischen Mandats vorzuliegen. Die Prüfung rechtsaufsichtlicher Schritte werde deshalb eingeleitet.

Grundsätzlich lasse sich zu allgemeinpolitischen Äußerungen in der AStA-Zeitung mitteilen, dass diese nicht von den Aufgaben der Studierendenschaft gedeckt seien.

Auch wenn teilweise Autoren für die Artikel benannt werden, sei der AStA-Vorstand für den Inhalt verantwortlich.

Sollte sich der Inhalt der Aussage als verfassungsfeindlich herausstellen, werde dies bei möglichen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen berücksichtigt. Vorrangig sei dabei, ob die gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft erfüllt werden oder eine Überschreitung des hochschulpolitischen Mandats vorliege. Eine Beurteilung der konkreten politischen Inhalte finde in der Regel nicht statt.

Zur Frage der Abgrenzung zwischen der gesetzlichen Aufgabe der Studierendenschaften, hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen sowie die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden zu fördern, hat sich der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 21. Februar 1991 – 6 UE 3562/88 –, juris) wie folgt geäußert: „Zwar hat die Klägerin [...] auch die Aufgabe, die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studenten zu fördern; im Hinblick auf das Freiheitsrecht

ihrer Mitglieder aus Art. 2 Abs. 1 GG ist sie jedoch zur äußersten Zurückhaltung verpflichtet und darf ein bestimmtes eigenes politisches Engagement weder verfolgen noch erkennen lassen. Dabei ist die Herausgabe eines periodisch erscheinenden Druckwerkes zulässig, um für die Studenten wesentliche Hochschulinformationen zu verbreiten und auch Meinungen Dritter zur Diskussion innerhalb der Studentenschaft zu stellen, um auf diese Weise der Klägerin nach dem Hochschulgesetz [...] zukommende Aufgaben zu erfüllen. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder wird so ermöglicht und politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studenten gefördert. Schließlich wird dadurch auch ein Beitrag zur Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten geleistet. Unzulässig ist aber, dass in einem Mitteilungsblatt Artikel einseitig zugunsten oder zulasten einer bestimmten politischen Richtung veröffentlicht werden; die Klägerin muss vielmehr, will sie dem Informationsanspruch genügen, kontroversen Meinungen die Möglichkeit zur Darstellung in dem AStA-Info bieten. Keinesfalls darf sie das AStA-Info dazu benutzen, darin eigene Stellungnahmen, Meinungsäußerungen und Werturteile zu Fragen mit allgemeinpolitischer Bedeutung abzugeben.“

Vor dem Hintergrund der Einleitung einer rechtsaufsichtlichen Prüfung durch die Goethe-Universität besteht derzeit kein Handlungsbedarf seitens des HMWK.

- Frage 3. Wird die unter zweitens angesprochene Frage nach einer Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit durch die niedrigen Wahlbeteiligungen bei den Wahlen der Studierendenparlamente (siehe Antwort auf die Drucksache 20/2454) nach Ansicht der Landesregierung verschärft?
- Frage 4. Wenn drittens zutrifft: Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung dafür, beispielsweise durch die Einführung von Online-Wahlen, eine höhere Wahlbeteiligung zu erreichen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Die Wahlbeteiligung bei den Wahlen zu den Studierendenparlamenten der hessischen Hochschulen ist unterschiedlich hoch. Die gewählten Vertreter sind gemäß § 77 HHG zur Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse verpflichtet.

§ 35 HHG verlangt eine freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Diese Anforderungen sind in einer Wahlordnung geordnet umzusetzen. Generell können diese Anforderungen auch durch eine Online-Wahl erfüllt werden, wenn die Hochschule eine Software nutzt, die die Anforderungen an den Datenschutz und die IT-Sicherheit gewährleistet. Die Sicherheitsvorgaben für ein Online-Wahlsystem sind auf der Website des Bundesamtes für Sicherheit (BSI), welches solche Programme prüft, abrufbar.

Die Durchführung der Wahlen selbst ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Hochschulen und Studierendenschaften, die diese im Rahmen des Rechts frei gestalten. Maßnahmen der Landesregierung sind insoweit nicht zu ergreifen.

- Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung nach einem allgemeinpolitischen Mandat der ASten, beispielsweise durch die oben genannte Resolution von AStA und Studierendenparlament der Goethe-Universität Frankfurt?
- Frage 6. Stimmt die Landesregierung mit den Verfasserinnen und Verfasser der oben genannten Resolution überein, dass mit Blick auf die anstehende Novellierung des Hochschulgesetzes hier dringender Handlungsbedarf bestehe?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung sieht keinen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Einräumung eines allgemeinpolitischen Mandats der Studierendenschaft.

§ 77 HHG bestimmt mit den Aufgaben der Studierendenschaften deren zentralen Tätigkeitsbereich, für den allein sie berechtigt sind, Beiträge zu erheben und Mittel zu verwenden. Obwohl zu ihrem Aufgabenbereich demnach auch die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden gehört, wird ihnen kein allgemeinpolitisches Mandat eingeräumt. Die Einräumung eines allgemeinpolitischen Mandats, verstanden als nachhaltige und uneingeschränkte Kundgabe nicht hochschulbezogener, allgemeinpolitischer Meinungen und Forderungen, verstößt gegen Art 2 Abs. 1 GG. Denn bei der Studierendenschaft handelt es sich um einen legitimen Zwangsverband, in dem alle Studierenden der Hochschule durch ihre Immatrikulation automatisch Mitglied werden. Eine Beitritts- oder Austrittsfreiheit besteht nicht. Aus diesem Status als Zwangsverband ergibt sich, dass der Studierendenschaft keine Angelegenheiten übertragen werden dürfen, die nicht vom Verbandszweck gedeckt werden. Der Pflichtverband muss mit allen Aufgaben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, wenn ein Widerstreit der in der Verbandsbildung betätigten öffentlichen Gewalt mit dem allgemeinen Freiheitsrecht der Verbandsmitglieder vermieden werden soll. Es würde den Anspruch des Einzelnen auf Freiheit vor unzulässiger Pflichtmitgliedschaft in einem Verband und damit

Art. 2 Abs. 1 GG verletzen, wenn der verfassten Studierendenschaft Angelegenheiten übertragen würden, die über die Wahrnehmung gruppenspezifischer Interessen hinausgehen. Die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 GG durch einen Zwangszusammenschluss in der verfassten Studierendenschaft ist nur dadurch gerechtfertigt, dass er der Wahrnehmung von spezifischen Interessen der Gruppe dient. Dies sind bei Studierenden hochschul- und wissenschaftspolitische und damit zusammenhängende Belange (vgl. BVerwG Urteil vom 13. Dezember 1979, Az. 7 C 58/78).

Wiesbaden, 14. September 2020

Angela Dorn